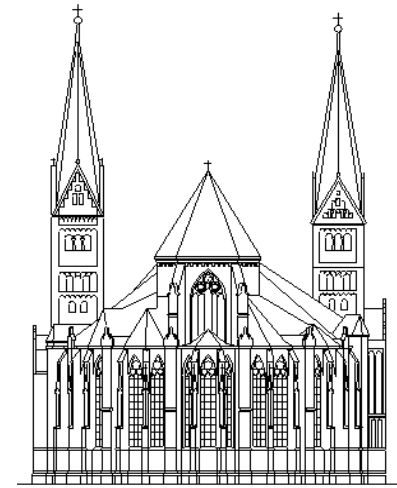




Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg

(gültig ab 01.06.2004)

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Augsburg, Fronhof 4,
86152 Augsburg, 2004

Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, der gemeinsamen Synode der (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Synode der Diözese Augsburg weisen den Weg zu kooperativer Seelsorge. Diese ergibt sich aus dem Verständnis der katholischen Kirche als Communio, d.h. als Gemeinschaft, welche Gott schenkt, die in Gott wurzelt und welche die Glaubenden miteinander verbindet. Die theologische und spirituelle Grundlegung der verschiedenen Ämter und Aufgaben ist ausführlich in den "Pastoralen Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg" vom 2. Februar 1997 (ABl 1997, S. 49 ff.) dargelegt. Diese wie auch die diözesanen Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen sind zum Verständnis des Statuts stets mitzubedenken. Damit der pastorale Weg der Pfarreiengemeinschaften gelingt, muss die "Vision einer aus ihren Quellen erneuerten Kirche, also Kirche als Communio, Kirche als pilgerndes Gottesvolk, das seinem Wesen nach missionarisch ist, von den Gläubigen aufgenommen und gelebt, d.h. im pfarrlichen Alltag in die Tat umgesetzt werden" (Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft, aaO., S. 78).

Art. 1

Wesen und Rechtsform

(1) Die Pfarreiengemeinschaft bildet eine Seelsorgeeinheit in Form des Zusammenschlusses mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Pfarreien, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer¹ zur Gesamtverantwortung und -leitung anvertraut sind. Sie erfüllt kirchliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient einer Stärkung der pastoralen Dienste sowie einer Straffung der Verwaltungsaufgaben ihrer Mitgliederpfarreien.

(2) Die Pfarreiengemeinschaft stellt nach weltlichem Recht einen nicht-rechtsfähigen Verein dar.

¹ Wenn das Statut die Bezeichnung "Pfarrer" gebraucht, meint es den vom Bischof ernannten Vorsitzenden der Pfarreiengemeinschaft wie des Seelsorgeteams, der zugleich Pfarrer gem. can. 526 oder Pfarradministrator der Pfarreien ist, die die Pfarreiengemeinschaft bilden.

(3) Die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in den bayerischen (Erz-) Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung bleiben durch die Regelungen dieses Statuts unberührt. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, eine Gesamtkirchengemeinde zu errichten.

Art. 2

Errichtung, Veränderung sowie Auflösung von Pfarreiengemeinschaften

(1) Pfarreiengemeinschaften werden nach Anhörung der beteiligten Pfarreien, des Dekans und des Regionaldekans sowie nach Maßgabe der diözesanen Planung gebildet und durch Dekret des Bischofs von Augsburg oder seines Generalvikars errichtet.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die Veränderung, insbesondere die Aufnahme oder Entlassung einer Pfarrei, sowie für die Auflösung einer bestehenden Pfarreiengemeinschaft entsprechend.

(3) Die mit der Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Pfarreiengemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Art. 3

Sitz und Anschrift

Der Sitz und die Anschrift einer Pfarreiengemeinschaft werden durch das Bischöfliche Ordinariat Augsburg bestimmt. Sie richten sich in der Regel nach dem Dienstsitz des Pfarrers (Art. 1 Abs. 1 Seite 1).

Art. 4

Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft

(1) Die Pfarreiengemeinschaft nimmt als kooperative Seelsorgeeinheit nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten pastorale Aufgaben ihrer Mitgliedsparreien wahr, die von den beteiligten Pfarreien gemeinsam sachgerechter erfüllt werden

können (vgl. Art. 8). Dies geschieht unter größtmöglicher Wahrung und Stärkung des eigenständigen kirchlichen Lebens in den Mitgliedspfarreien durch Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit. Hierdurch sollen die beteiligten Pfarreien sich in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung als Gemeinschaft den pastoralen Herausforderungen stellen sowie in den wichtigen pastoralen Zielsetzungen und Entscheidungen immer mehr zu einer Seelsorgeeinheit werden.

(2) Die Mitgliedspfarreien sind über die sie betreffenden Vorgänge in geeigneter Form jährlich, namentlich im Rahmen einer örtlichen Pfarrversammlung oder eines Pfarrbriefes, zu unterrichten.

Art. 5

Mitwirkung der beteiligten Pfarreien

(1) Die Mitgliedspfarreien sind verpflichtet, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Pfarrer und Pfarrgemeinderäte der Mitgliedspfarreien werden in der herkömmlichen Weise bestellt und behalten ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten bei. Dies gilt auch für die Kirchenverwaltungen, es sei denn, dass aufgrund der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde die Aufgabenverteilung zwischen dieser und der Kirchenstiftung der einzelnen Pfarreien neu festgelegt worden ist. Auch in diesem Fall bleiben die Leitungsaufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Pfarrers nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht für eine oder mehrere Seelsorgestellen unberührt.

(3) Der Pfarrer, die pastoralen Mitarbeiter/-innen, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien sind zur Kooperation innerhalb der Pfarreiengemeinschaft verpflichtet.

Art. 6

Organe der Pfarreiengemeinschaft

(1) Organe der Pfarreiengemeinschaft sind der Pfarrer als deren Vorsitzender und das Seelsorgeteam.

(2) Die Gesamtverantwortung und -leitung einer Pfarreiengemeinschaft obliegt dem vom Bischof zum Vorsitzenden der Pfarreiengemeinschaft ernannten Pfarrer. Er

übt diese im Zusammenwirken mit dem Seelsorgeteam als dem gemeinsamen pastoralen Beratungs- und Leitungsgremium der Mitgliedspfarreien aus.

(3) Anstelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte kann auf Antrag, für eine Wahlperiode begrenzt, ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für die Pfarreiengemeinschaft gebildet werden; ein solcher Antrag wird vom Pfarrer nach Anhörung der beteiligten Pfarrgemeinderäte gestellt. Die Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates. Bei Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist die Pfarrgemeinderatssatzung § 2 Abs. 3 zu beachten; d.h. die Aufgaben des Seelsorgeteams bleiben davon unberührt. Außerdem ist gemäß §§ 12 – 15 der Wahlordnung zu verfahren.

Art. 7

Zusammensetzung des Seelsorgeteams

(1) Das Seelsorgeteam besteht aus:

1. dem Pfarrer als Vorsitzenden (Art. 6 Abs. 2),
2. Priestern und Diakonen, deren Tätigkeitsfeld gemäß Dekret des Generalvikars Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft mit umfasst,
3. den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern/-innen,
4. den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte in den beteiligten Pfarreien,
5. einem Vertreter der Kirchenpfleger in den Mitgliedspfarreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde,
6. drei Beauftragten für die Grunddienste, nämlich je einem/einer für
 - a) Liturgie,
 - b) Verkündigung,
 - c) Diakonie,
7. zwei Beauftragten für kategoriale Seelsorgsbereiche, nämlich je einem/einer für
 - a) Kinder- und Jugendpastoral,
 - b) Ehe und Familie,
8. bis zu drei zusätzlichen Mitgliedern, namentlich
 - a) zwei weiteren Beauftragten für besondere Seelsorgsbereiche, (z.B. Mission, Ökumene, Seniorenpastoral),
 - b) einem/r gemeinsamen Vertreter/in der Verbände.

(2) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird durch die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in den Mitgliedspfarreien aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und in das Seelsorgeteam entsandt. Für das Wahlverfahren findet die Bestimmung in Art. 19 Abs. 3 KiStiftO entsprechende Anwendung. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Im Falle einer Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde wird in der Regel der Gesamtkirchenpfleger in das Seelsorgeteam entsandt.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 6 mit 8, werden aus dem Kreis der in diesem Bereich in den Gemeinden in der Regel ehrenamtlich tätigen Personen von den Pfarrgemeinderäten vorgeschlagen und vom Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte berufen; Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(4) Das Seelsorgeteam ist innerhalb eines halben Jahres nach Errichtung der Pfarreiengemeinschaft zu konstituieren. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Seelsorgeteams ernannt werden konnten, kann die erstmalige Konstituierung mit den bis dahin ernannten Mitgliedern erfolgen; wenigstens mit den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1-5.

Art. 8

Aufgaben des Seelsorgeteams

(1) Das Seelsorgeteam bespricht und regelt jene pastoralen Angelegenheiten und Maßnahmen, die alle Mitgliedspfarreien betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder, wenn auch nur in einer Mitgliedspfarrei vollzogen, aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die pastoralen Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen, welche für die Pfarreiengemeinschaft als solche maßgeblich sind; die konkrete Umsetzung hat jedoch unter größtmöglicher Wahrung des eigenständigen pfarrlichen Lebens regelmäßig vor Ort zu erfolgen. Unbeschadet der Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 achtet das Seelsorgeteam darauf, dass die Chancen erkannt und genutzt werden, welche die neue Gemeinsamkeit der Mitgliedspfarreien auch für die Durchführung pastoraler Maßnahmen bietet.

(2) Das Seelsorgeteam sorgt dafür, dass die in Art. 4 benannten Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden; dies geschieht vor allem durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planung, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung der Seelsorge in den Bereichen:

1. Liturgie, insbesondere in Form von
 - a) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
 - b) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
 - c) Gestaltung von Wortgottesfeiern,
 - d) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, [Mai-] Andachten, Prozessionen, Wallfahrten);
2. Verkündigung, namentlich in Form von
 - a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
 - b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen,
 - c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion oder Firmung),
 - d) gemeinsamer Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise oder Einkehrtage,
 - e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung oder Altenbetreuung,
 - f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen;
3. Diakonie, insbesondere in Form von
 - a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
 - b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen vor Ort,
 - c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
 - d) Hilfe in akuten Notfällen,
 - e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
 - f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen;
4. Weiterer wichtiger Dienste, namentlich in Form von
 - a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
 - b) Abstimmung der Bildungs- und Zielgruppenarbeit, welche die einzelnen Mitgliedspfarreien überfordert,
 - c) Abstimmung der Kinder-, Schul- und Jugendpastoral,

- d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
- e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
- f) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
- g) gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination der Pfarrbriefe, Pfarrbüchereien oder Pressekontakte,
- h) überpfarrlicher Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Vereinen,
- i) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen, und Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Pfarreiengemeinschaft.

(3) Die Pfarreiengemeinschaft findet bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgsbereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat, Region und Diözese besondere Berücksichtigung.

Art. 9

Obliegenheiten der Mitglieder des Seelsorgeteams

(1) Der Pfarrer hat als Vorsitzender die Gesamtverantwortung und –leitung der beteiligten Pfarreien, der Pfarreiengemeinschaft und des Seelsorgeteams inne. Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten nach Satz 1 können einzelne Leitungsaufgaben, namentlich in den verschiedenen Teilbereichen der Pastoral und Verwaltung, vom Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Seelsorgeteam an haupt- und nebenberufliche oder an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Mitgliedspfarreien je nach Befähigung und Sendung übertragen werden.

(2) Weitere Priester und Diakone, deren Aufgabenfeld gemäß Dekret des Generalvikars einen Bezug zur Pfarreiengemeinschaft aufweist, nehmen die ihnen übertragenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer wahr.

(3) Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen wirken am seelsorglichen Dienst des Pfarrers mit. Dies geschieht regelmäßig aufgrund der Zuweisung bestimmter Aufgaben, die jene Mitarbeiter/-innen unter Leitung und Begleitung des Pfarrers eigenständig und selbstverantwortlich wahrnehmen. Ihnen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste der Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nrn. 6 mit 8 theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten. Die Umschreibung ihrer Aufgaben und die

Verteilung ihrer Kompetenzen sind im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung konkret mit dem Pfarrer abzusprechen und in einer schriftlichen Dienstanweisung des Pfarrers festzuhalten.

(4) Die Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei, für Kontakte und Informationen untereinander. Als gewählte Vertreter ist es ihre vornehmliche Aufgabe, besondere Situationen, Anliegen und Bedürfnisse ihrer Pfarreien wahrzunehmen und örtliche pastorale Vorstellungen in das Seelsorgeteam einzubringen. Als Mitglieder des Seelsorgeteams wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Im Einvernehmen mit dem Pfarrer vertreten sie die Beschlüsse des Seelsorgeteams in ihren Pfarrgemeinderäten.

(5) Der gewählte Kirchenpfleger bzw. der Gesamtkirchenpfleger (gemäß Art. 7 Abs. 2) vertritt die Anliegen der über die Mitgliedspfarreien beteiligten Kirchenstiftungen und zeigt die finanziellen Möglichkeiten sowie Grenzen in Bezug auf die pastoralen Überlegungen auf. Ihm obliegt der Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bezüglich des gesonderten Buchungskreises für den jährlichen Finanzbedarf der Pfarreiengemeinschaft nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 3.

(6) Die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nrn. 6 mit 8 sind Ansprechpartner, Koordinatoren, Vermittler und Initiatoren für Gruppen und Aktivitäten ihres Bereichs. In das Seelsorgeteam bringen sie die Erfahrungen sowie Bedürfnisse der beteiligten Pfarreien ein und vom Seelsorgeteam aus vermitteln sie dessen grundlegende Orientierungen sowie Impulse an die Bereiche Liturgie, Verkündigung, Diakonie, kategoriale Seelsorge oder Verbände in den Mitgliedspfarreien. In den Beratungen des Seelsorgeteams bringen sie jeweils den betreffenden Grunddienst, kategorialen Seelsorgs- oder Verbändebereich insbesondere unter dem Aspekt ihrer Erfahrung mit dem ehrenamtlichen Engagement der Laien zur Sprache. Als ins Seelsorgeteam berufene Mitglieder gehen sie in Kontakt mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind, und in Abstimmung mit Pfarrer und Seelsorgeteam den betreffenden Aufgabenfeldern nach. Arbeitsgruppen sollen die qualifizierte Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im jeweiligen Bereich für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen effizienter machen und zusätzlich den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern.

Art. 10

Geschäftsgang

- (1) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, ist das Seelsorgeteam gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Seelsorgeteams zu motivieren.
- (2) Mit der Moderation² der Sitzungen des Seelsorgeteams kann vom Pfarrer ein Mitglied beauftragt werden.
- (3) Beschlüsse des Seelsorgeteams sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt. Ein verbindlicher Beschluss des Seelsorgeteams kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig.
- (4) Die gemäß Abs. 3 gefassten Beschlüsse des Seelsorgeteams, welche sich an den unter Art. 4 und 8 genannten Aufgaben orientieren, sind für die in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien verbindlich.
- (5) Wenn der Pfarrer und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Seelsorgeteams in Fragen, die zur Entscheidung anstehen, gegensätzlicher Auffassung sind und eine Einigung im Verlauf der Sitzung nicht erzielt werden kann, ist die Entscheidung zurückzustellen. Wenn eine Entscheidung drängt, ist unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen. Die Zwischenzeit ist zu vermittelnden Bemühungen zu nutzen, für Gespräche untereinander, mit dem Regionalreferenten, dem Dekan, dem Regionaldekan sowie dem Bischöflichen Seelsorgeamt. Ist dennoch eine Einigung nicht möglich, ist die Angelegenheit dem Generalvikar zur Entscheidung vorzulegen.

² Moderation wird hier nicht im Sinne von Leitung gem. CIC (z.B. can. 517, § 1) verstanden, sondern es ist nur die formale Moderation der Sitzung gemeint.

- (6) Vom Seelsorgeteam ist jeweils festzulegen, wer für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge trägt. Die Rationalisierung und Straffung der Verwaltungsarbeit ist dabei zu berücksichtigen³.

Art. 11

Mitarbeiter/-innen in der Pfarreiengemeinschaft

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Zu ihren Gunsten wirken die Mitarbeiter/-innen zusammen, welche bei der Diözese oder bei den Kirchenstiftungen, die ihren Sitz in den beteiligten Pfarreien haben, für pfarrliche Zwecke angestellt sind.
- (2) Wenn jedoch eine Gesamtkirchengemeinde als juristische Person errichtet worden ist, werden die Mitarbeiter bei dieser angestellt.
- (3) Der Vorsitzende sowie - im Einvernehmen mit ihm - die weiteren Mitglieder des Seelsorgeteams bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der ortskirchlichen Einrichtungen, insbesondere des Pfarramtes, namentlich am Sitz der Pfarreiengemeinschaft. Die hierfür erforderliche Leistungsfähigkeit wird durch eine Zuführung verwaltungsmäßiger Dienstleistungen im Pfarramt am Sitz der Pfarreiengemeinschaft erreicht.
- (4) Der Vorsitzende hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über das Personal nach Abs. 1, insbesondere über die pastoralen Mitarbeiter/-innen.

³ In Form von

- a) Konzentration verwaltungsmäßiger Dienstleistungen im Pfarrbüro am Sitz der Pfarreiengemeinschaft,
- b) Entlastung des Pfarrers bei Bedarf und auf dessen Antrag durch den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand,
- c) Eröffnung allgemeiner Genehmigungen gerade im Interesse großer Stiftungen,
- d) weiteren Dienstleistungsangeboten der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg nach Maßgabe der von der Freisinger Bischofskonferenz unter dem 5. März 1997 novellierten Ordnung für kirchliche Stiftungen,
- e) Möglichkeit der Auslagerung der Buchhaltung an Steuerbüros im Einvernehmen mit der BFK
- f) Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde

(5) Die Befugnisse nach Maßgabe von Abs. 4 stehen weder dem Seelsorgeteam als solchem noch einzelnen seiner Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nrn. 2 mit 8 zu.

Art. 12

Erhebung einer Umlage

(1) Sofern die Pfarreiengemeinschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieses Statuts einen Finanzbedarf benötigt, der über die herkömmlichen Bereitstellungen zugunsten der Arbeit der Pfarrgemeinderäte in den Haushalten der beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen hinausgeht, trägt diesen Aufwand die Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft. Die betreffende Kirchenstiftung ist zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs der Pfarreiengemeinschaft berechtigt, von den beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen eine Umlage zu erheben, die sich nach dem Verhältnis der Katholikenzahl der Mitgliedsparreien bemisst; maßgebend ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Katholikenzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres.

(2) Der eine Mitgliedsparrei betreffende Anteil an einer Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Kirchenstiftung an ihrem Sitz erhöht eine Zuwendung der Diözese Augsburg zugunsten eines Ausgleichs des ordentlichen Haushalts einer umlagepflichtigen örtlichen Kirchenstiftung nicht. Er ist aus vorhandenen Eigenmitteln, auch freien Kollekten oder Spenden zugunsten der beteiligten Kirchenstiftung zu bestreiten. Eine anteilige Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft ist in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der abgebenden Kirchenstiftung jeweils einzustellen und durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu belegen.

(3) Der jährliche Finanzbedarf sowie eine Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft werden in den ordentlichen Haushalt der Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft im Rahmen eines gesonderten Buchungskreises eingestellt sowie von den Kirchenverwaltungen beraten und beschlossen; gleiches gilt für die Erstellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über ihre Anerkennung.

(4) Die Regelung der Absätze 1 mit 3 gelten bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sinngemäß.

Art. 13

Obhut und Aufsicht

(1) Die Pfarreiengemeinschaften stehen unter der besonderen Obhut und Aufsicht des Diözesanbischofs. Die ordentliche Ausübung dieser Aufsicht überträgt der Bischof dem Generalvikar, der dabei von den Dekanen unterstützt wird.

(2) Die Regelungen in Art. 20 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung finden sinngemäße Anwendung.

Art. 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Statut für die Pfarreiengemeinschaften in der Diözese Augsburg tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Es ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(3) Das gleichnamige Statut vom 21. Juli 1998 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2004 außer Kraft.

Augsburg, den 17.05.2004

+ Viktor J. Dammert

Dr. Viktor Josef Dammert OSB
Bischof von Augsburg

